

ÜBERLASSUNGSVERTRAG über Mitarbeiter-Dienstrad

§1 Überlassung des Dienstrads und Kostentragung

- 1) Der Arbeitgeber überlässt dem Arbeitnehmer das oben genannte betriebliche Mitarbeiter-Dienstrad zur privaten Nutzung. Die Überlassung des Dienstrads erfolgt ausschließlich auf Wunsch des Arbeitnehmers.
- 2) Die Kosten der Überlassung des Dienstrads bestehen in der oben genannten Leasingrate zzgl. MwSt. Erfolgt die Übernahme vor dem Beginn der Grundmietzeit (siehe § 2), ist für die Zwischenzeit je Tag 1/30 der monatlichen Leasingrate zu zahlen. Die Leasingrate wird vom Arbeitnehmer getragen, wobei diese vom Arbeitgeber im Wege der Gehaltsumwandlung von den monatlichen Bruttoeinkünften des Arbeitnehmers in Abzug gebracht werden. Der Arbeitgeber übernimmt in Form des oben genannten Arbeitgeber-Zuschusses für den gesamten Leasingzeitraum die Kosten des jährlichen Sicherheitschecks in Höhe von 120 Euro, monatlich 3,33 Euro.
- 3) Sollte bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Anspruch auf Gehaltszahlung bestehen, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die oben genannte monatliche Leasingrate weiter an den Arbeitgeber zu zahlen, soweit diese nicht durch eine Versicherung übernommen wird.
- 4) Der Arbeitnehmer tritt hiermit für den Fall einer etwaigen künftigen Gehaltspfändung seinen Gehaltsanspruch gegen den Arbeitgeber zum Zwecke der Absicherung der Zahlungsansprüche des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer aus dem vorliegenden Überlassungsvertrag über das Mitarbeiter-Dienstrad ab, so dass der Arbeitgeber die vom Arbeitnehmer zu tragenden Kosten der Überlassung auch im Falle der Gehaltspfändung weiterhin im Wege der Gehaltsumwandlung vorrangig vom Gehalt des Arbeitnehmers in Abzug bringen kann.

§2 Dauer und Beendigung des Vertrages

- 1) Der Überlassungsvertrag beginnt mit Auslieferung und Übergabe des Dienstrades. Die Grundmietzeit beginnt mit dem Ersten des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats und hat eine Laufzeit von 36 Monaten. Die Laufzeit des Überlassungsvertrags ist von dem Bestand des Arbeitsverhältnisses abhängig, so dass die beiderseitigen Pflichten aus dem Überlassungsvertrag mit einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses, gleich aus welchem Grund, enden.
- 2) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses während der Leasingdauer besteht auf Wunsch des Arbeitnehmers die Möglichkeit, mit Zustimmung des alten, sowie des neuen Arbeitsgebers und der Leasinggesellschaft, den Vertrag auf ein neues Unternehmen umschreiben zu lassen. Ansonsten ist das Dienstrad spätestens zum Austrittstermin an den Fachhändler zurückzugeben.

§3 Nutzung und Diebstahlsicherung

- 1) Der Arbeitnehmer ist zum sorgfältigen und bestimmungsmäßigen Umgang mit dem Dienstrad verpflichtet. Das Tragen eines funktionsfähigen Helms wird empfohlen. Der Arbeitnehmer wird das Dienstrad in zumutbarem Umfang gegen Entwendung und Beschädigung sichern und insbesondere stets mittels Bügel- oder Rahmenschloss an einem festen Gegenstand anschließen. Einzelheiten zu den vorgeschriebenen Sicherungsvorkehrungen sind in den Versicherungsbedingungen enthalten.
- 2) Änderungen und Einbauten, die der Arbeitnehmer nach Übergabe des Dienstrades vornehmen will, sind von der Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) zu genehmigen.
- 3) Der Arbeitnehmer darf nicht fest verbautes Zubehör, das ausschließlich der Privatnutzung dient, auf eigene Kosten einsetzen, sofern deren Nutzung zugelassen ist. Der Arbeitnehmer ist für die fachgerechte Montage verantwortlich. Bei Rückgabe des Dienstrades kann die Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) auf Kosten des Arbeitnehmers den ursprünglichen Zustand wiederherstellen lassen.

§4 Steuerrechtliche Vorschriften

- 1) Die Überlassung des Mitarbeiter-Dienstrads für Privatfahrten führt zu einem lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen geldwerten Vorteil. Aufgrund der Gehaltsumwandlung in Höhe der Leasingrate sinkt das Bruttogehalt, welches der Lohnsteuer und Sozialversicherung unterworfen wird.
- 2) Die Lohn- und Umsatzsteuer des geldwerten Vorteils aus der Dienstrad-Überlassung erfolgt durch das Unternehmen nach den jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften und geht zu Lasten des Arbeitnehmers. Eine vorzeitige Rückgabe des Dienstrads aufgrund von Gesetzesänderungen bei der pauschalierten Besteuerung ist nicht möglich.
Der unter §1 geregelte Sachbezug steht unter dem Vorbehalt, dass dieser weiterhin steuerrechtlich und sozialversicherungsrechtlich begünstigt gezahlt werden kann. Ist dies aufgrund einer Änderung der steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Gesetzgebung nicht mehr möglich, besteht kein Anspruch für die Zukunft auf Gewährung dieser Leistungen.
- 3) Den Vertragsparteien ist bewusst, dass sich die Regelungen der Versteuerungen auch während der Laufzeit der Überlassung ändern können.

§5 Übergabe

Die Übergabe des Dienstrads erfolgt durch den Fachhändler. Der Empfang des Dienstrades und der dazugehörigen Schlüssel und Unterlagen wird auf einem Übernahmeprotokoll vom Arbeitnehmer schriftlich bestätigt. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, bei Übergabe das Dienstrad zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich dem Fachhändler mitzuteilen.

§6 Pflege, jährliche Sicherheitschecks und verschleißbedingte Reparatur

Die regelmäßige Pflege (z.B. Reinigung oder Laden des Akkus) sind nicht Bestandteil des Leasingvertrages und müssen von dem Arbeitnehmer selbst getragen werden. Für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit des Dienstrads hat der Arbeitnehmer Sorge zu tragen. Die Durchführung des jährlichen Sicherheitschecks (siehe § 1 Abs. 2) ist vom Arbeitnehmer zwingend vornehmen zu lassen und dem Arbeitgeber zu bescheinigen. Werden bei der Wartung Mängel oder Verschleißteile entdeckt, erfolgt eine Beseitigung auf Kosten der Versicherung (s. § 7) im Rahmen der Versicherungsbedingungen. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer die Mängel oder einen Verschleiß grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet hat.

Für den Fall, dass der Arbeitgeber nach Ablauf der Leasingzeit eine Restentschädigung aufgrund eines Minderwertes der Leasing Sache an den Leasinggeber zu zahlen hat, der vom Arbeitnehmer zu verantworten ist, stellt der Arbeitnehmer den Arbeitgeber von diesen Ansprüchen der Leasinggesellschaft frei.

§7 Versicherungen

Der Leasinggeber, AGL Activ Services GmbH, schließt für das Dienstrad eine PremiumPLUS-Versicherung ab. Die Versicherung beginnt mit Übergabe des Dienstrades an den Arbeitnehmer. Nach einer Wartezeit von einem Monat sind folgende Ereignisse versichert:

- Arbeitsunfähigkeit ab dem 43. Tag,
- Ausscheiden des Arbeitnehmers (ausgenommen durch betriebsbedingte Kündigung),
- Unfalltod (bei Eintritt entfällt die Wartezeit) und
- Elternzeit (max. 12 Monate)

Das Vorliegen der Voraussetzungen und der Nachweis des Versicherungsfalles werden jeweils im Einzelfall durch die Versicherung geprüft. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, die Prüfung des Versicherungsfalles zu unterstützen und die erforderlichen Auskünfte / Erklärungen gegenüber der

Arbeitgeberin oder Leasinggeberin abzugeben bzw. erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Einzelheiten sind unten unter Ziffer 12 geregelt.

Drittschäden (beispielsweise an einem fremden Fahrzeug) sind über die eigene Haftpflichtversicherung des Arbeitnehmers abzuwickeln. Weitere Versicherungen, wie z.B. Rechtsschutz, bestehen nicht.

§8 Unfälle und Schäden

- 1) Bei Unfallschäden ist der Arbeitnehmer verpflichtet – ohne Rücksicht auf die sich zunächst ergebende Schuldbeurteilung und eventueller strafrechtlicher Konsequenzen – die Polizei zur Protokollierung des Schadenfalles durch strafbare Handlungen hinzuzuziehen. Abtretungserklärungen an Werkstätten sowie Schuldanerkenntnisse dürfen auf keinen Fall abgegeben werden.
- 2) Nach einem Unfall sowie bei sonstigen entstandenen Schäden am Fahrzeug wird der Arbeitnehmer den Fachhändler aufsuchen und eine Schadenmeldung gegenüber der Versicherung erstellen.
- 3) Im Fall einer Entwendung, Beschädigung oder eines Verlustes (Totalschaden) des Fahrzeugs wird der Arbeitnehmer den Fachhändler aufsuchen und eine Schadenmeldung gegenüber der Versicherung erstellen. Zudem ist dies unverzüglich an die Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) mitzuteilen und eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

§9 Haftung

- 1) Der Arbeitnehmer haftet für alle von ihm schuldhaft verursachten Schäden an dem Dienstrad. In dem in §§ 6 und 7 beschriebenen Umfang werden diese Schadensfälle zugunsten des Arbeitnehmers durch die von der Leasinggesellschaft abgeschlossenen Versicherung reguliert.
- 2) Mängel und Schäden an dem Dienstrad meldet der Arbeitnehmer unmittelbar dem Fachhändler. Eine Haftung des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer aus der Überlassung des Dienstrads besteht nicht.

§10 Rückgabe oder Kauf des Dienstrads

- 1) Nach Ablauf der Leasingdauer hat der Arbeitnehmer den Leasinggegenstand unverzüglich an den Fachhändler zurückzugeben.
- 2) Über den Zustand des Fahrzeuges erstellen der Fachhändler und der Arbeitnehmer bei Rückgabe ein gemeinsames Protokoll, in dem alle am Fahrzeug festgestellten technischen und optischen Schäden aufgezeichnet sind. Das Protokoll ist von dem Fachhändler und dem Arbeitnehmer zu unterzeichnen.
- 3) Befindet sich das Dienstrad zum Vertragsende in einem Zustand, der nicht dem vertragsgemäßen Gebrauch während der Mietdauer entspricht, gehen die erforderlichen Instandsetzungskosten zu Lasten des Arbeitnehmers.
- 4) Bei der Rückgabe müssen sämtliche Unterlagen, alle Fahrzeugschlüssel und ausgelieferten Bestandteile, wie z.B. Akku, etc. übergeben werden. Fehlende Unterlagen, Zubehör sowie Schlüssel werden dem Arbeitnehmer in Rechnung gestellt. Bei fehlenden Schlüsseln ist eine schriftliche Verlustmeldung bei der Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) einzureichen.
- 5) Sofern der Arbeitnehmer das Dienstrad oder ein vergleichbares Fahrrad nach Ablauf des Überlassungsvertrags kaufen möchte, kann er dies spätestens einen Monat vor Ablauf des Überlassungsvertrags gegenüber dem Fachhändler anzeigen. Der Fachhändler wird dem Arbeitnehmer das Dienstrad oder ein vergleichbares Fahrrad in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit zum Kauf anbieten. Der Abschluss sowie die Abwicklung des Kaufvertrags erfolgt zwischen Arbeitnehmer und Fachhändler ohne Mitwirkung oder Beteiligung des Arbeitgebers. Ein Erwerbsanspruch besteht nicht.

§11 Garantie und Gewährleistung

Jegliche Ansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber wegen Sach- und Rechtsmängeln des Dienstrads sind ausgeschlossen. Zum Ausgleich hierfür erhält der Arbeitnehmer sämtliche dem Arbeitgeber nach den Leasingbedingungen zustehenden Gewährleistungsansprüche der AGL Activ Services GmbH. Garantieansprüche gegen den Hersteller des Dienstrads werden direkt über den Fachhändler abgewickelt.

§12 Datenschutz

Zweckbestimmung und Rechtsgrundlage

Apollo verarbeitet die personenbezogenen Daten des Arbeitnehmers zur Begründung, inhaltlichen Ausgestaltung, Durchführung, Abrechnung und Abwicklung des Überlassungsvertrags zum Bikeleasing gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DS-GVO.

Welche Daten werden verarbeitet?

Folgende personenbezogenen Daten des Arbeitnehmers werden verarbeitet:
Anrede/Titel, Vorname, Nachname, Anschrift, Kontaktdaten (z. B. Telefon- / Mobilfunknummer, E-Mailadresse), Personalnummer des Arbeitnehmers, Angaben zum Abruf-Token.

Weitergabe persönlicher Daten

Zur Durchführung und Abwicklung des dem Überlassungsvertrag zugrundeliegenden Leasingvertrages werden Anrede/Titel, Vorname, Nachname, Anschrift sowie die Kontaktdaten des Nutzers an EURORAD und den Leasinggeber (AGL Activ Services GmbH, Georgstr. 42, 30159 Hannover) weitergegeben. Zum Abruf des Fahrrads und zur vertragsgemäßen Erbringung der Serviceleistungen erhält der vom Arbeitnehmer gewählte Fachhändler Anrede/Titel, Vorname, Nachname und E-Mailadresse des Nutzers mitgeteilt.

Im Falle eines Zahlungsausfalles beim Arbeitnehmer sind zusätzliche Daten und Unterlagen an den Schadenregulierer weiterzugeben. Der Arbeitnehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass vom Arbeitgeber die erforderlichen Dokumente an die erforderlichen Stellen zur Schadenregulierung weitergegeben werden. Darüber hinaus trägt der Arbeitnehmer dafür Sorge, dass dem Arbeitgeber die erforderlichen Dokumente zur Verfügung stehen.

Zahlungsausfall des Arbeitnehmers

Im Falle des Zahlungsausfalls des Arbeitnehmers werden zur Prüfung und Regulierung des Versicherungsfalles insbesondere die folgenden Informationen und/oder Dokumente benötigt, die durch den Arbeitnehmer zu beschaffen und vorzulegen sind:

- Bei Arbeitsunfähigkeit ab dem 43. Tag
 - Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, sofern es sich um eine Arbeitsunfähigkeit handelt, die nur einige Tage über die 42 Tage hinaus andauern wird oder es sich um eine geringfügige Leistung handelt.
 - Ärztliches Attest, wenn es sich um eine langfristige Arbeitsunfähigkeit handelt oder ein entsprechendes Leistungsbestätigungsschreiben, das der Arbeitnehmer bei seiner Krankenkasse anfordert.
- Bei Ausscheiden des Mitarbeiters
 - Kündigungsbestätigung oder Aufhebungsvertrag.
- Bei Unfalltod
 - Sterbeurkunde in Zusammenhang mit z.B. Unfallbericht der Polizei oder Ärztliches Attest, das den Unfalltod bestätigt.
- Bei Elternzeit
 - Bestätigungsschreiben des Arbeitgebers zur Dauer der Elternzeit an den Arbeitnehmer.

Soweit der Versicherer im Einzelfall darüber hinausgehende Informationen oder Dokumente anfordert, verpflichtet sich der Arbeitnehmer, diese zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen.

Weitere Informationen zum Datenschutz

Zusätzliche Informationen zum Datenschutz und zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte den Datenschutzhinweisen für Mitarbeiter von Apollo, die Ihnen im Apollo-Intranet jederzeit zum Abruf zur Verfügung stehen.

§13 Schlussbestimmungen

Mündliche Absprachen sind nicht getroffen. Änderungen des Nutzungsvertrages bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Sitz des Arbeitgebers. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sind, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt.

§14 Freiwilligkeitsvorbehalt

Bei diesem Gehaltsumwandlungsmodell handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers, die auch bei wiederholter Durchführung keinen Anspruch auf künftige Abschlüsse bewirkt. Insbesondere bei Änderung der Gesetzgebung (z.B. bei steuerlichen Änderungen) kann dieses Modell für die Zukunft und im Hinblick auf Neuabschlüsse gestrichen werden.

.....
Datum

Apollo-Optik Holding GmbH & Co. KG

.....
Den Inhalt dieses Überlassungsvertrages habe ich zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden.

.....
Ort/Datum

.....
Name Mitarbeiter/in

.....
Unterschrift Mitarbeiter/in